

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 25. Mai 2023

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
der Stadt Lissan
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Lissan, Klein Jasedow, Papendorf, Pulow, Waschow

Bürgermeister : Herr Fred Gransow

Leiter/in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)
Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Einwohnerzahl : 1.468 per 31.12.2020

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 21.12.2022 bis 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2020 Stadt Lüssan	1
Finanzrechnung 2020 Stadt Lüssan	2
Übersicht über die Teilrechnungen 2020 Stadt Lüssan	3
Bilanz der Stadt zum 31.12.2020	4
Anhang zur Bilanz der Stadt Lüssan zum 31.12.2020	5
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	6
Rechenschaftsbericht	7
Anlagenübersicht per 31.12.2020	8
Forderungsübersicht per 31.12.2020	9
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2020	10
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2020 hinaus geltenden Ermächtigungen	11
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	12

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Lissan

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2020 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Fred Gransow. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und der Stadtvertretung der Stadt Lissan.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Wohnungsverwaltung
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UStG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im

Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Lassin folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• Erträge	=	28.443,25 €
	• Aufwendungen	=	22.748,23 €

Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• laufenden Einzahlungen	=	26.689,53 €
	• laufenden Auszahlungen	=	18.429,89 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	6.311,68 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	5.204,49 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	52.586,51 €
---------	-----------------------	---	-------------

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der von uns geprüften und mit Datum vom 24.03.2022 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 21.12.2022 bis 03.03.2023 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2020 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt Lissan und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2020 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer

Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	04.11.2010 (i. d. F. der 2. Änderung vom 25.04.2013)
Haushaltssatzung:	13.07.2020
Geschäftsordnung:	27.06.2019 (i.d.F. der 1. Änderung vom 16.07.2019)

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

– Bevölkerungsstand:	1.468 Einwohner
– Fläche:	28,21 km ²
– Bevölkerungsdichte:	52,04 EW/ km ²

Die Stadt Lissan ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Lissan wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht Körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Stadt führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer (4,70 VBE) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister

- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
- Soziales, Schule, Jugend und Sport

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das HKR-Programm der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Ingenieur- und Planungsleistungen im Rahmen der Sanierung der Grundschule in Höhe von 102.096,04 € sollten unter den Unterhaltungsaufwendungen ausgewiesen werden, da sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. **(B)**

Feststellung:

- Die Förderungen von Alters- oder Ehejubiläen in Höhe von 300,00 € erfolgen durch das Land und werden lediglich durch die Stadt Lassan weitergereicht. Sie sollten daher als durchlaufende Gelder verbucht werden. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt ab 2023. **(F)**

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine **Kosten- und Leistungsrechnung** wurde im Haushaltsjahr 2019 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.

Eine **Auftragsverwaltung** ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben. Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz
- GGfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen

- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- GGFs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 13.12.2022 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Feststellungen:

- Protokolle über die Leerung des Münzautomaten sind nicht existent. Es ist damit nicht nachgewiesen, dass diese nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgten. Künftig sollten entsprechende Protokolle nach dem Prinzip einer Kassenbestandsaufnahme gefertigt und durch die/ den Kassenverwalter/ -in sowie durch den Bürgermeister unterschrieben werden. (F)
- Es erfolgte der Verkauf eines Multicar zu einem Kaufpreis von 1,00 €. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass Vermögensgegenstände gemäß § 56 Abs. 4 KV M-V zu ihrem vollen Wert veräußert werden müssen. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse möglich. Die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum „vollen Wert“ meint den Wert, der sich unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Es ist dabei also nicht vom Restbuchwert auszugehen.
Auskunftsgemäß war das Fahrzeug nicht mehr funktionstüchtig und seit 2008 stillgelegt.
Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich durch Ausschreibung und entsprechender Auktion ein höherer Preis hätte erzielen lassen, sodass hier gegen den § 56 Abs. 4 KV M-V verstoßen wurde. (F)

Die Haushaltssatzung der Stadt Lassin für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 05.05.2020 durch die Stadtvertretung beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.07.2020 wurde der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.416.000 € unter der Bedingung genehmigt, dass diese erst in Anspruch genommen werden, sofern die beantragten Fördermittel bewilligt wurden. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde voller Höhe aufgrund noch vorhandener investiver Eigenmittel versagt. Des Weiteren wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.800.000 € unter der Voraussetzung genehmigt, dass diese zur Vorfinanzierung der Fördermittel erst bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung der Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit wurde als weggefallen bewertet. Die Kommunalaufsicht weist darauf hin, dass das beschlossene Haushaltssicherungskonzept nicht gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da kein Zeitraum benannt wird, wann der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 15.07.2020 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 16.07.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV.

Feststellung:

- Im Rahmen der Prüfung wurden Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV in Höhe von 474,92 € festgestellt. Im Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung sind von Beginn eines Haushaltsjahres bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung lediglich Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung heraus sowie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zwingend und unaufschiebbar sind. Investitionen, die im Vorjahr begonnen wurden dürfen fortgesetzt, jedoch keine neuen Maßnahmen oder Beschaffungen durchgeführt werden. (F)

Im Bericht des Landesrechnungshofes für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des dritten Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war laut Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Lassan zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 9.426.553,76 €, einem Anlagevermögen von 9.195.930,16 € und einem Eigenkapital von 6.321.671,07 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 24.03.2022 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2020 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat in 2019 zu folgender Feststellung geführt:

- Laut Erläuterung des Kontenrahmenplans zum Konto 6419 sind Erstattungen aus Nebenkosten der Kontenart 722 hierunter verbucht werden, soweit sie nicht im selben Haushaltsjahr von den Aufwendungen/ Auszahlungen abgesetzt wurden. **(F)**

→ *Nach Auskunft der Verwaltung wird dies ab 2021 umgesetzt.*

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat zu folgender, noch weiter zu beachtenden Feststellung geführt:

- Verbindlichkeiten gegenüber dem KSA sollten unter dem Konto 3549, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich, verbucht werden. **(F)**

→ *Eine entsprechende Verbuchung wurde vorgenommen.*

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat zu folgender, noch weiter zu beachtenden Feststellung geführt:

- In der Finanzrechnung werden im Bereich der ordentlichen Einzahlungen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 23.693,80 € aufgeführt. Diese sind nach § 15 GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit sie mit einem Zweckbindungsvermerk i. S. d. § 13 GemHVO-Doppik versehen wurden. Dies ist bei den genannten Übertragungen nicht der Fall. **(B)**

→ *Mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgten keine Ermächtigungsübertragungen auf das Haushaltsjahr 2021.*

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat zu folgenden, noch weiter zu beachtenden Feststellungen geführt:

- Die Erträge aus dem Schullastenausgleich sind dem konkreten Produkt der Schule (hier 21101, Grundschule Lassan) zuzuordnen. Andernfalls weist dieses einen höheren Zuschussbedarf aus.

Der ausgewiesene Zuschussbedarf würde sich so von 198.230,89 € auf 146.930,89 € reduzieren. Eine Änderung ist ab dem Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Darüber hinaus ist angesichts der negativen Gesamtlage der Stadt Lassan zu beanstanden, dass die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2015/ 2016 durch Beschluss der Stadtvertretung (09-B 2016-067) von 3.688,31 € auf 2.700,00 € pro Schüler gesenkt wurden. Dies führte zu einem Ertragsausfall von 18.777,89 €. **(B)**

→ *Der Schulkostenbeitrag wurde per Beschluss der Stadtvertretung in 2020 auf 2.300 € pro Schüler festgelegt. Aufgrund der Verzögerung des Umbaus der Grundschule wurde in 2020 ein Überschuss erwirtschaftet, sodass in 2021 keine Schulkostenbeiträge erhoben werden können. In den Folgejahren ist jedoch von deutlichen Fehlbeträgen auszugehen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher die Abrechnung der Schulkosten erst nach Abschluss der Baumaßnahme vorzunehmen um immense Erstattungen und wiederum Rückforderungen zu vermeiden. Die Fünf-Jahres-Frist gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V sollte entsprechend beachtet werden.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2014 bestehen weiter fort:

– Die Mahngebühren in Höhe von 1.274,82 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Stadt. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2019 hat zu folgender Feststellung geführt.

– Im Rahmen der Prüfung wurden Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV in Höhe von 6.709,67 € festgestellt. Im Zeitraum einer

vorläufigen Haushaltsführung sind von Beginn eines Haushaltsjahres bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung lediglich Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung heraus sowie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zwingend und unaufschiebbar sind. Investitionen, die im Vorjahr begonnen wurden dürfen fortgesetzt, jedoch keine neuen Maßnahmen oder Beschaffungen durchgeführt werden.

(F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2020 nicht mehr relevant.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 31.05.2022 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 10.06.2022.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	16.396,07	0,2	70.011,33	0,7	53.615,26
Sachanlagen	8.204.310,59	87,0	8.445.901,81	80,3	241.591,22
Finanzanlagen	975.223,50	10,3	975.223,50	9,3	0,00
Längerfristige Forderungen	62.614,39	0,7	80.635,96	0,8	18.021,57
= Langfristig gebundenes Vermögen	9.258.544,55	98,2	9.571.772,60	91,1	313.228,05
Vorräte	49.278,01	0,5	38.658,90	0,4	-10.619,11
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	118.731,20	1,3	906.871,18	8,6	788.139,98
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	168.009,21	1,8	945.530,08	9,0	777.520,87
Bilanzsumme Aktiva	9.426.553,76	100,0	10.517.302,68	100,0	1.090.748,92
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	6.488.422,97	68,8	6.477.995,16	61,6	-10.427,81
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	56.440,05	0,6	215.862,49	2,1	159.422,44
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-283.928,21	-3,0	-223.191,95	-2,1	60.736,26
Jahresergebnis	60.736,26	0,6	569.501,59	5,4	508.765,33
= Eigenkapital	6.321.671,07	67,0	7.040.167,29	66,9	718.496,22
Sonderposten zum Anlagevermögen	2.259.454,07	24,0	2.522.665,39	24,0	263.211,32
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	9.661,49	0,1	9.419,79	0,1	-241,70
Längerfristige Verbindlichkeiten	556.289,28	5,9	472.653,43	4,5	-83.635,85
= Langfristig verfügbare Mittel	9.147.075,91	97,0	10.044.905,90	95,5	897.829,99
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	270.869,74	2,9	465.759,72	4,4	194.889,98
Übrige kurzfristige Passiva	8.608,11	0,1	6.637,06	0,1	-1.971,05
= Kurzfristig verfügbare Mittel	279.477,85	3,0	472.396,78	4,5	192.918,93
Bilanzsumme Passiva	9.426.553,76	100,0	10.517.302,68	100,0	1.090.748,92

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von 473.133,30 € (-111.468,64 €). (Liquidität 3. Grades)

Liquidität 2. Grades **194,71 %** (43,83 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die kurzfristige Liquidität der Stadt Lassan war zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses nicht gegeben.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 111.254,13 € (-155.309,12 €) auf 938.413,15 € (827.159,02 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse des Amtes verringerten sich um -57.599,88 € (-40.913,43 €) auf 0,00 € (57.599,88 €). Es werden nunmehr Forderungen in Höhe von 774.964,13 € ausgewiesen.

Auf den positiven Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung beziehen sich 133.501,07 € (26.550,10 €), sodass der laufenden Haushaltsführung 641.463,06 € (-84.149,98 €) zuzurechnen sind.

Der Gesamtbestand der Forderungen erhöhte sich um 806.161,55 € (74.466,62 €) auf nunmehr 987.507,14 € (181.345,59 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **7.040.167,29 €** (6.321.671,07 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **6.477.995,16 €** (6.488.422,97 €)

Korrekturen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53a GemHVO-Doppik M-V waren in Höhe von -10.427,81 € notwendig zur Anpassung der Rücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 25.682,98 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2020 nicht.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **215.862,49 €** (56.440,05 €)

Die Veränderung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen und die Infrastrukturpauschale, die in der Finanzrechnung als investive Einzahlungen zu verbuchen waren.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V war nicht erforderlich.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen, Infrastrukturpauschale	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
- in EUR -					
2012	21.114,60	-	191.373,43	21.114,60	0,00
2013	50.818,60	-	173.233,88	0,00	50.818,60
2014	50.334,88	0,00	207.986,67	75.684,76	25.468,72
2015	40.099,60	0,00	193.228,33	0,00	65.568,32
2016	20.892,24	0,00	195.925,62	86.460,56	0,00
2017	22.046,53	-	215.126,07	22.046,53	0,00
2018	26.948,37	-	171.699,14	0,00	26.948,37
2019	29.491,68	-	160.011,73	0,00	56.440,05
2020	37.407,69	111.586,94	169.060,62	0,00	205.434,68
Gesamt	299.154,19	111.586,94	1.677.645,49	205.306,45	205.434,68

Danach beläuft sich der Gesamtbestand auf 205.434,68 €.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 ist es nunmehr möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **1.472.339,04 €** zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -223.191,95 €.

Eine Entnahme erfolgte nicht.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2019 nicht gegeben.

Ergebnisvortrag

-223.191,95 € (-283.928,21 €)

Die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre wurden entsprechend vorgetragen. Die Entwicklung des Ergebnisvortrags ist in der folgenden Grafik ersichtlich:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag

569.501,59 € (60.736,26 €)

Der zur Deckung von ggf. in Folgejahren entstehenden Fehlbeträgen einsetzbare Überschuss saldiert sich damit auf 346.309,64 €.

Unter Berücksichtigung der Entnahmemöglichkeiten aus der Kapitalrücklage stehen insgesamt 577.427,30 € zur Deckung von Fehlbeträgen zur Verfügung.

Eigenkapitalquote

66,94 % (67,06 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20%. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 laut LRH im Mittelwert 35,12 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten:

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **90,92 %** (91,03 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote **107,91 %** (96,90 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier erreicht worden.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **7.164,38 €/ EW (6.356,41 €/ EW)**

Das Vermögen steht der Verschuldung gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und somit nicht zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagequote **90,24 % (97,55 %)**

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Der *Anstieg* des Anlagevermögens in Höhe um 295.206,48 € (-99.282,92 €) auf 9.491.136,64 € (9.195.930,16 €) resultiert aus

Zugängen für

- Software 250,00 €
- Kostenteilung Zweckverband Festland Wolgast 59.239,55 €
- Grundstücksanschluss Niederschlagswasser
Garagenkomplex Neustadt 3.440,68 €
- Erwerb von Grundstücken 5.754,94 €
- IHM Status Panel Grundsystem Löschfahrzeug 2.134,27 €
- Rasentraktor inkl. Schlegelmulcher 26.952,52 €
- Handfunksprechgeräte 5.333,00 €
- Defibrillator 1.301,11 €
- Hochdruckreiniger 7.335,40 €
- Container 7.366,00 €

- Anlagen im Bau 499.397,07 € +618.504,54 €

Minderungen ergaben sich durch

- Abschreibungen -323.298,06 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Aktivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
Sanierung Schützenhaus	15.658,15	349.733,72	0,00	365.391,90
Fluchttreppe und Brandschutztür Vereinshaus	0,00	30.394,74	30.394,74	0,00
Sanierung Straße Neustadt	2.677,50	119.268,61	0,00	121.946,11
Löschwasserkonzept	4.998,00	0,00	0,00	4.998,00
Summe	23.333,65	499.397,07	30.394,74	492.336,01

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 3.577.024,57 € (3.521.610,36 €). Dies entspricht 50,81 % (55,71 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote

149,02 %

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werte unter 100 % bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogenen Wert.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in M-V lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote

83,07 %

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen zum Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 11.425.719,05 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 2.967.122,98 € auf nunmehr 2.522.665,39 € und sanken damit um -444.457,59 €, mithin -14,98 %. Es zeigt sich keine analoge Entwicklung, die auf gleichmäßige Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen hinweist sowie darauf, dass Investitionen nach 2012 insbesondere aus Eigenmitteln finanziert wurden.

Infrastrukturquote

40,42 % (47,23 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen an. In der Regel ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote)

26,58 % (24,57 %)

$$\text{Sonderpostenquote} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Der *Anstieg* in Höhe von 263.211,32 € (+34.954,69 €) auf nunmehr 2.522.665,39 € (2.259.454,07 €) resultiert aus

Zugängen für

- Übernahme Kaufpreis Grundstücke EWN GmbH 5.754,94 €
- Ausgleichspauschale Straßenbaubeiträge 26.989,02 €
- Anzahlungen auf Sonderposten 384.704,80 € +417.448,76 €

Minderungen ergaben sich durch

- Auflösungen -154.237,44 €

Die Entwicklung der Anzahlungen auf Sonderposten per 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2019	Zugang	Passivierung	31.12.2020
	- in EUR -			
Pauschaler Ausgleich				
Straßenbaubeiträge	0,00	26.989,02	0,00	26.989,02
Fördermittel Straße Neustadt	0,00	180.124,50	0,00	180.124,50
Fördermittel Sanierung Schützenhaus	0,00	204.580,30	0,00	204.580,30

Forderungsquote **9,78 %** (2,36 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigungen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 806.759,71 € auf nunmehr 1.029.031,50 € (222.271,79 €).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **16,34 %** (18,41 %)

$$x = \frac{\text{Summe der Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Gemeinde.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 41.524,36 € (40.926,20 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 erhöhte sich der Wert um 598,16 € (-1.382,65).

Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 85,00 € (445,77 €).

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **13,33 %** (13,08 %)

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital. Da Rückstellungen i. d. R. lediglich ein bestimmtes Risiko abdecken, werden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Kommune mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **639,25 €/ EW** (557,76 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) 2020 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u. a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2020: 1.235 €/ EW (Flächenländer Ost: 865 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.369 €).

Für 2020 liegen seit 2017 keine gemeindegrößenbezogenen Werte vor. Der Rückgang betrug jedoch durchschnittlich 2,83 % in diesem Zeitraum durch entsprechende Tilgungen.

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 546.943,79 € (625.696,33 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 78.752,54 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich auf **372,58 €** (398,33 €).

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast), deren Verbindlichkeiten aufgrund der geringen Genossenschaftsanteile bzw. der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Stadt insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **5,20 %** (6,27 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019. Hierbei bleiben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen B 4.2 und B 4.3).

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **6,95 Jahre** (3,5 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt wird, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden und der Tilgungsbetrag konstant bleibt.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **60,55 €** (121,57 €)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der Kapitaldienst in MV 2017 auf 147,40 € (135,85 €) pro Einwohner. Eine Aktualisierung für 2020 liegt nicht vor. Die Tilgungssumme aller Kommunen im Land ist jedoch gegenüber 2017 unverändert.

In 2020 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und planmäßige Tilgungen auf insgesamt 88.893,99 € (180.429,06 €). Sie belasten die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 4,82 % (9,83 %) der laufenden Auszahlungen bzw. 3,91 % (8,55 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den Haushaltsausgleich), tragen jedoch aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,44 % (0,54 %) (Zinsaufwandsquote).

Kassenkredite **nominal:** **0,00 €** (57.599,88 €)
pro Einwohner: **0,00 €** (38,84 €)

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) auf, nach dem diese in M-V pro Kopf 2019: 237 € (245 €) (Flächenländer Ost: 173 € (188 €), finanzschwache Flächenländer West: 549 € (585 €)) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Diese waren in der Stadt Lassin nicht gegeben.

Kurzfristige Verbindlichkeitenquote **0,00 %** (0,61 %)

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Verbindlichkeiten aus treuhänderischen Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in Höhe von 8.967,25 € (34.332,90 €) dargestellt:

Konto	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	+ / -
		- in EUR -		
37950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	1.011,86	0,00	-1.011,86
37910022	Sicherheitseinbehalte Kasse	6.152,43	6.767,25	614,82
37950000	Interim Einnahme	342,32	0,00	-342,32
37991000		26.826,29	2.200,00	-24.626,29
Summe		34.332,90	8.967,25	-25.365,65

Forderungen aus Vorschussgeldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen wurden nicht ausgewiesen.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen stimmt mit den Veränderungen in der Bilanz überein.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	16.056,85 €	(18.269,60 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich im Wesentlichen aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte von 9.419,79 € sowie bereits vereinnahmte Mieten und Pachten sowie Zahlungen für den Bundesfreiwilligendienst für Folgejahre in Höhe von insgesamt 6.637,06 €.

Prognose

Die Vermögenslage ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

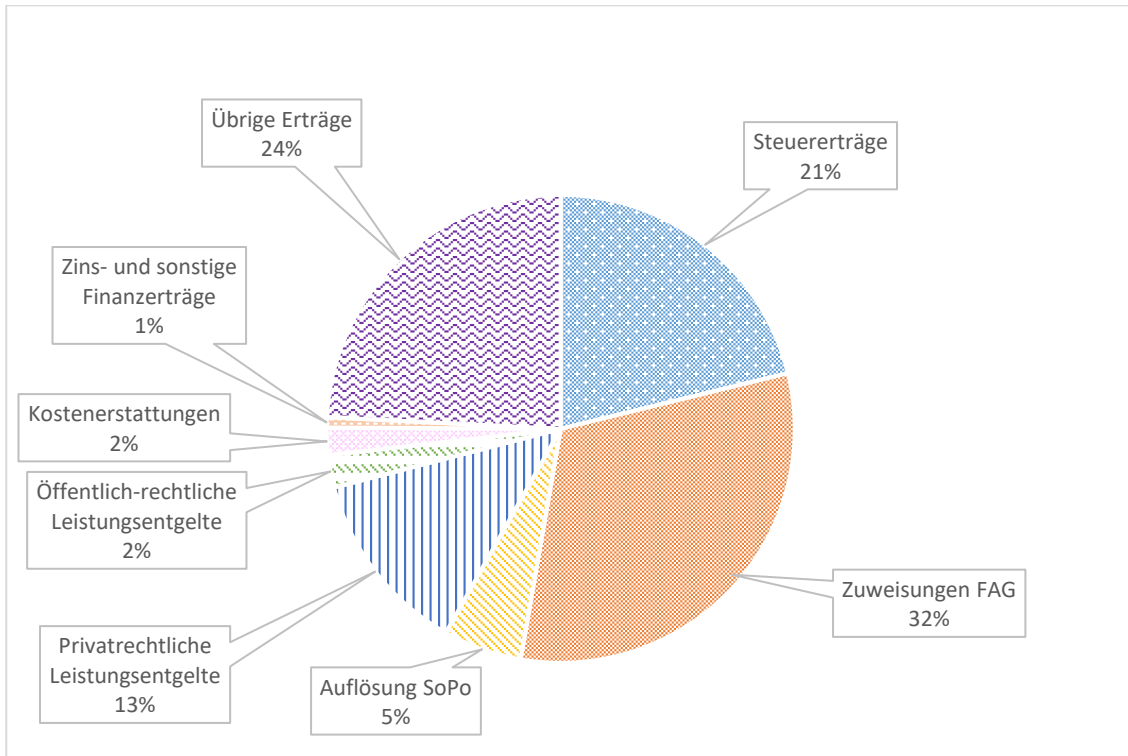
Risiken sind mittelfristig nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

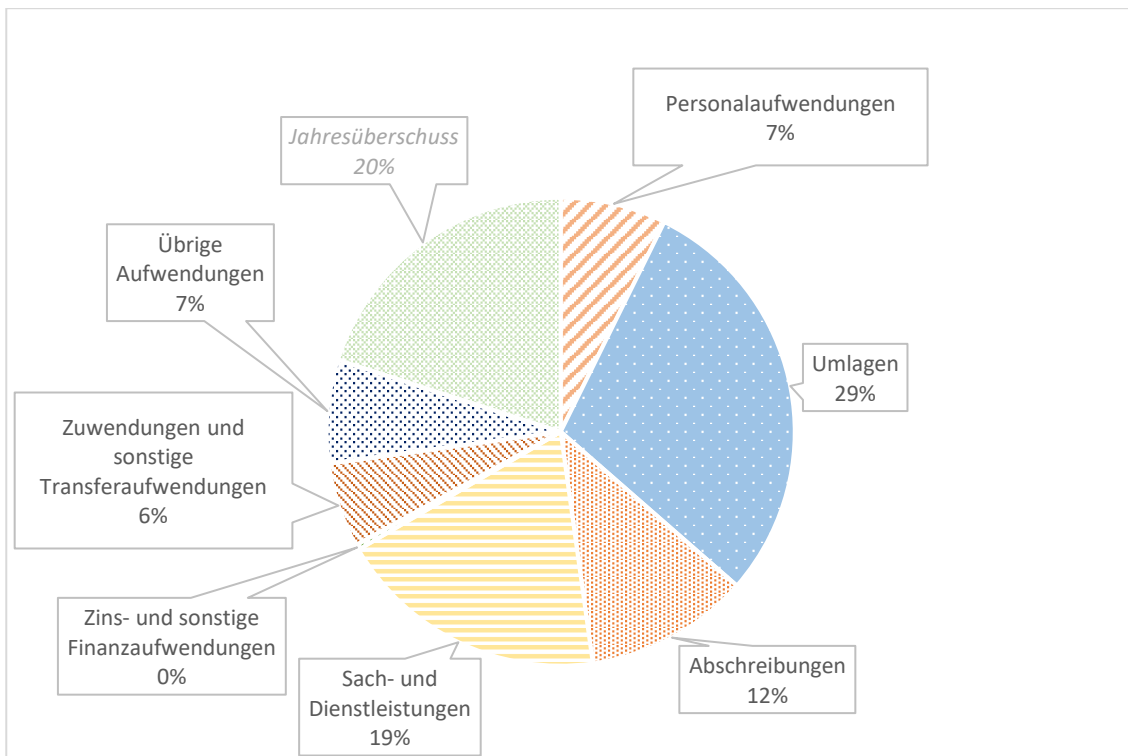
Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	602.229,69	21,2	643.220,00	17,6	-40.990,31
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	1.638.692,35	57,6	2.444.540,00	66,9	-805.847,65
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	428.014,08	15,0	418.010,00	11,4	10.004,08
Kostenerstattungen und -umlagen	53.361,05	1,9	62.920,00	1,7	-9.558,95
Zins- und sonstige Finanzerträge	20.348,77	0,7	18.450,00	0,5	0,00
Übrige Erträge	101.678,70	3,6	64.790,00	1,8	36.888,70
Summe der Erträge	2.844.324,64	100,0	3.651.930,00	99,9	-809.504,13
Personalaufwendungen	207.744,32	7,3	216.290,00	5,9	-8.545,68
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	534.548,11	18,8	2.234.630,00	61,2	-1.700.081,89
Abschreibungen	323.298,06	11,4	293.740,00	8,0	29.558,06
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	995.734,80	35,0	1.059.540,00	29,0	-63.805,20
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	10.172,23	0,4	12.160,00	0,3	-1.987,77
Übrige Aufwendungen	203.325,53	7,1	465.240,00	12,7	-261.914,47
Summe der Aufwendungen	2.274.823,05	80,0	4.281.600,00	117,1	-2.006.776,95
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	569.501,59	20,0	-629.670,00	-17,2	1.197.272,82
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	111.580,00	3,1	-111.580,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	569.501,59	20,0	-518.090,00	-14,1	1.085.692,82

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte **Fehlbetrag aus Vorjahren** belief sich auf **-223.191,95 €**.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -335.610 € (-367.427,61 €) gerechnet worden. Hinzu kamen übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren in Höhe von -182.480,00 €. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 569.501,59 € (60.736,26 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. Veränderungen der Rücklagen erfolgten nicht.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages ist nunmehr ein **Gesamtüberschuss** der Ergebnisrechnung von **346.309,64 €** auszuweisen.

Damit ist die Ergebnisrechnung **ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenveränderung beläuft sich auf 1.199.171,59 € (428.163,87 €).

Zu diesem Ergebnis haben insbesondere Einsparungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.700.081,99 € geführt. Diese wurden zum Teil durch Mindererträge im Bereich der laufenden Zuwendungen in Höhe von 805.847,65 € relativiert. Diese bezogen sich insbesondere auf nicht durchgeführte Unterhaltungsaufwendungen der Schule.

Den Zinsaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 10.172,23 € (12.154,93 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 20.348,77 € (26.118,77 €) entgegen.

In 2020 wurde das **Haushaltssicherungskonzept** für den Konsolidierungszeitraum 2020 bis 2023 beschlossen.

Es beinhaltet folgende das Haushaltsjahr 2020 betreffende Festlegungen/Prüfungen:

- Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B
- Einsatz energiesparender Lampen

- Konsolidierungs-/ Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Durch die Anhebung der Hebesätze konnten Mehrerträge in Höhe von 3.167,51 € erzielt werden.

Mit dem Einsatz energiesparender Lampen wurde in 2018 begonnen. Bisher konnten jedoch keine Einsparungen festgestellt werden.

Darüber hinaus wurden Konsolidierungszuweisungen in Höhe von 58.874,30 € vereinnahmt.

Kennzahlen:

Steuerquote **20,77 %** (33,03 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2020 in MV mit 27,3 % ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 29,3, finanzschwache Flächenländer West: 37,4). Es war in 2020 ein pandemiebedingter Rückgang zu verzeichnen. Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge mit ein.

Steuerertrag	nominal:	590.896,78 € (716.263,36 €)
	pro Einwohner:	402,52 € (482,98 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2020 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 818 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.163 und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 844 €.

Danach ist die Stadt Lassan als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Stadt Lissan hat 171,78 € (176,58 €) pro Einwohner Einkommensteuern und 80,37 € (121,59 €) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2020 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze laut Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2020 auf Basis 2018	geschätzte Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	323 v. H.	323 v. H.	334-335 v. H.
Grundsteuer B	427 v. H.	427 v. H.	433-435 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.	381 v. H.	384-386 v. H.

Die durch das FAG für 2020 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2021.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend für 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 vom 13. August 2021 ergeben sich für

die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Datengrundlage für eine Antragstellung in 2022 Für eine Antragstellung in 2022 für das Haushaltsjahr 2021 gilt nicht mehr die Übergangsbestimmung gemäß § 27 Absatz 6 Nummer 2 FAG M-V, wonach die Anträge auf Grundlage vorläufiger Daten gestellt werden können.

Unter Zugrundelegung der gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie eingeräumten Fristverlängerung sind mithin für die Antragstellung im Jahr 2022 mindestens die aufgestellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich.

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 %- Punkte	Grundsteuer B	+ 20 %- Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 %- Punkte
Unter 1.000 EW	329	349	386	406	339	359
1.000 – 3.000 EW	341	361	389	409	351	371
3.000 – 5.000 EW	332	352	391	411	343	363
5.000 – 10.000 EW	316	336	399	419	367	387
10.000 – 20.000 EW	333	353	388	408	361	381
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle wurden Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 29.089,00 € gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuermindereinnahmen entstanden nicht. Dieser Betrag wird sich nicht verstetigen.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Überschuss. Eine Anpassung an die Nivellierungssätze liegt damit im politischen Ermessen.

Die Stadt ist aufgrund der schwachen Steuerkraft von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	897.784,46 €	(707.800,36 €)
	pro Einwohner:	611,57 €	(477,28 €)
	Anteil an Erträgen:	31,56 %	(32,64 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Stadt von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2020 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.703 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.451 €, Finanzschwache Flächenländer West: 1.542).

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden.

In 2020 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, nunmehr allerdings auf Basis neu ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer neu eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Zusätzlich kamen Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V für Gemeinden mit einem negativen Saldo der laufenden Zahlungen zum Ende des Haushaltsjahres, die im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Zahlungen in der Finanzrechnung aufweisen, hinzu:

- Mindestzuweisung 58.874,30 €.

Mit diesen zusätzlichen Hilfen, die auf einen Zeitraum von 5 Jahren angelegt sind, wird die Entschuldung von Altlasten angestrebt. Seitens des Landes ist damit zusätzlich beabsichtigt, hiermit Anreize für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu schaffen.

Die Mittel werden nicht in den Finanzausgleich einbezogen.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus den Konzessionsabgaben mit 39.527,88 € (39.232,77 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 18.249,77 € (18.249,77 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis konnte so ein Überschuss in Höhe von 97.969,65 € (78.273,45 €) erwirtschaftet werden.

Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 12.904,55 € (14.035,91 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Stadt zusätzlich stärken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	63.725,44 €	(62.204,12 €)
	pro Einwohner:	43,41 €	(41,94 €)
	Steigerung seit 2012:	18,10 %	(15,28 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019

vereinnahmt.

Für 2020 liegen lediglich Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 158 €, 176 € in den Flächenländern West und 195 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2020 ca. 8,7 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **11,37 %** (14,41 %)

Aufwandsdeckungsgrad **125,03 %** (102,88 %)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 % (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen regelmäßig Werte um 100 % auf.

Umlagendeckungsquote **29,13 %** (37,10 %)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Kreis- und Amtsumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die ordentlichen Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Lassan beliefen sich in 2020 auf 828.501,37 € (804.496,94 €), davon Kreisumlage 611.327,49 € (582.780,61 €) und Amtsumlage 217.173,88 € (221.716,33 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **564,37 €** (542,48 €) **pro Einwohner**.

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 98.416,97 € (72.596,99 €), mithin 67,04 € (48,95 €) pro Einwohner, sowie die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 155.900,52 € (143.778,96 €), mithin 106,20 € (96,95 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote von 38,07 %** (52,31 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über die Stadt möglich.

Personalaufwandsquote **9,13 %** **(9,32 %)**

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter (4,825 VBE) einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentlichen Aufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Stadt sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden. Die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf die Mitarbeiterin in der Grundschule und die Stadtarbeiter.

Da hiermit u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit und der Schulträgerschaft erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit kaum Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 207.744,32€ (196.338,10 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 141,52 € (132,39 €) pro Einwohner. Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 19.914,24 € (19.118,68 €), mithin 13,57 € (12,89 €) pro Einwohner.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 187.830,08 € (177.219,42 €), mithin 127,95 € (119,50 €) pro Einwohner bezieht sich auf die Mitarbeiter des Bauhofes mit 117.713,77 € (115.063,52 €), der Grundschule mit 62.927,44 € (51.221,24 €), einen Hafenarbeiter mit 6.600,88 € (7.127,70 €) und auf Bundesfreiwilligendienstleistende mit 5.336,54 € (11.464,92 €).

Durchschnittlich wurden in 2020 in MV 722 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 845 €/ EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 876 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

Sach- und Dienstleistungsquote **23,50 %** (20,88 %)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen etc.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 534.548,11 € (440.137,11 €), mithin **364,13 € (296,79 €) pro Einwohner**.

Durchschnittlich wurden 2019 pro Einwohner 394 €, entsprechend 15,1 % der ordentlichen Aufwendungen in M-V verausgabt.

In der Größenklasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden belief sich der Wert auf 244 €/ EW, wobei der Wert entsprechend der Einwohner zunahm von 224 €/ EW bei Gemeinden unter 500 Einwohner bis 279 €/ EW bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner.

Eine Aktualisierung für 2020 lag nicht vor.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **14,21 %** (14,82 %)

Abschreibungsquote **3,07 %** (3,31 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **26,34 Jahre** (26,6 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **47,71 %** (48,78 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2020 ergaben sich folgende freiwillige Leistungen:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
11100.41440000	Förderung Deutsch-polnischer Kindertag	-3.531,52 €
11100.44243000	Erstattung Jubiläen	-300,00 €
11100.52420000	Verpflegung	71,98 €
11100.52490000	Übersetzungsleistungen Städtepartnerschaft	100,00 €
11100.56420000	Mitgliedsbeitrag StGT M-V	1.026,80 €
11100.56930000	Repräsentationen	983,90 €
11400.46290000	Spende Weihnachtsbeleuchtung	-2.800,00 €
11403.56420000	Mitgliedsbeitrag KAV	638,50 €

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
12600.52420000	Verpflerung	16,20 €
12600.56320000	Abonnement Lauffeuer	33,50 €
12600.56930000	Repräsentationen FFW	400,00 €
21101.52490000	Veranstaltungen Grundschule	220,11 €
25200	Städtisches Museum	3.323,69 €
27200	Stadtbibliothek	10.690,46 €
Summe		10.873,62 €
Vorjahr		27.005,48 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,38 % (1,25 %) der Erträge bzw. 0,48 % (1,28 %) der Aufwendungen, mithin 7,41 € (18,21 €) pro Einwohner.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen ist daher angemessen.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

In 2020 konnte ein positives Jahresergebnis und insgesamt ein positiver Ergebnisvortrag erzielt werden. Weiterhin stiegen die Rücklagen aus investiv gebundenen Zuweisungen weiter an und können so negative Entwicklungen kurz- bis mittelfristig abfangen.

Risiken bestehen aufgrund der unterdurchschnittlichen Hebesätze und der sich verschiebenden Aufwendungen für den Umbau der Grundschule.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	2.668.953,27	100,0	3.527.843,00	100,0	-858.889,73
Summe der laufenden Auszahlungen	1.842.989,28	69,1	3.949.930,66	112,0	-2.106.941,38
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	825.963,99	30,9	-422.087,66	-12,0	1.248.051,65
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	631.167,55	23,6	709.455,98	20,1	-78.288,43
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	520.449,34	19,5	843.132,62	23,9	-322.683,28
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	110.718,21	4,1	-133.676,64	-3,8	244.394,85
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	936.682,20	35,1	-555.764,30	-15,8	1.492.446,50
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	114.000,00	3,2	-114.000,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	78.752,54	3,0	78.800,00	2,2	-47,46
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-78.752,54	-3,0	35.200,00	1,0	-113.952,54
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	-25.365,65	-1,0	0,00	0,0	-25.365,65
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	832.564,01	31,2	-520.564,30	-14,8	1.353.128,31
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	747.211,45	28,0	-500.887,66	-14,2	1.248.099,11
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2020/ 2019	774.964,13		-57.599,88		832.564,01

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2020 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Stadt vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeitsprinzip)

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis der Ergebnisrechnung nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Die Finanzrechnung berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen mit 291.240 € (208.487,25 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit -265.412,89 € (-291.706,29 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 78.800 € (169.420,00 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Aus Haushaltsvorjahren erfolgten Übertragungen von Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 258.603,00 € und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 427.380,00 €.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 825.963,99 € (195.120,64 €) und damit eine Verbesserung um 534.723,99 € (403.607,89 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -78.752,54 € (-168.827,24 €) und dem Vortrag des Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -265.412,89 € (-291.706,29 €) war der Haushaltsausgleich **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 747.211,45 € (26.293,40 €), mithin 509,00 € (17,73 €) pro Einwohner.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf 481.798,56 €, mithin 328,20 € (-178,97 €) pro Einwohner.

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2020 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2020 wie folgt dar:

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309
mit Tilgung	174	236	202	127	129	129

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
Planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180
2019 ohne Tilgung	109	155	140	111	92	212
2019 mit Tilgung	55	106	89	47	50	170
2019 planmäßige Tilgungen	54	49	51	64	42	42

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Künftig ist durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altschuldentilgungen für Wohnungskredite aus DDR-Zeiten eine weitere Entlastung zu erwarten.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **1.048,81 %** (115,57 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -96.530 € (-57.240 €) gerechnet.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren einzahlungsseitig in Höhe von 60.245,98 € vorhanden. Auszahlungsseitig wurden Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 59.463,28 € ausgewiesen.

Von den laufenden Auszahlungsermächtigungen wurden 37.929,34 € zugunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen der Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik in Anspruch genommen.

Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss in Höhe von 110.718,21 € (-8.430,52 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 207.248,21 € (+48.809,48 €) erwirtschaftet.

Hervorzuheben sind hier insbesondere nicht getätigte Auszahlungen für den Ausbau des Hafens in Höhe von 200.000 € sowie für die Beteiligung an der Erneuerung der Straßentwässerung in Höhe von 115.000 €. Gleichzeitig waren Mindereinzahlungen aus Investitionszuwendungen für den Ausbau des Hafens in Höhe von 195.000 € zu verzeichnen.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 520.449,34 € (234.762,40 €), mithin 354,53 € (158,30 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 € pro Einwohner getätigt.

Für 2020 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inklusive kreisfreier Städte und Landkreis von 492 € pro Einwohner vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 373 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 390 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven jahresbezogenen Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 825.963,99 € sowie im investiven Bereich in Höhe von 110.718,21 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 936.682,20 € (186.690,12 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt:

+638,07 € /EW (+125,89 € / EW)

In 2020 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden in der Größenklasse unter 500 EW: +277 €/EW, 246 Gemeinden davon 41 mit Defizit (16,66 %),
Spannbreite 1.503 €

500 – 1.000 EW:	+256 €/EW,	256 Gemeinden davon 43 mit Defizit (16,79 %), Spannbreite 1.419 €
1.000 – 5.000 EW:	+212 €/EW,	188 Gemeinden davon 36 mit Defizit (19,14 %), Spannbreite 1.132 €
5.000 – 10.000 EW:	+88 €/EW,	31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.171 €
10.000 – 20.000 EW:	+41 €/EW,	11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %), Spannbreite 569 €
Über 20.000 EW:	+144 €/EW,	7 Städte davon keine mit Defizit (0,00 %), Spannbreite 230 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden Überschüsse in Höhe von 197 € pro Einwohner ausgewiesen. Die Finanzsituation hat sich insbesondere in den kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V, die Infrastrukturpauschalen, verbesserte Schlüsselzuweisungen und Fusionsprämien zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -78.752,54 € (-168.827,24 €) hinzu. Zusammen mit der Veränderung

der durchlaufenden Gelder in Höhe von -25.365,65 € (23.549,37 €) ist insgesamt eine **Verbesserung von 832.564,01 €** (40.913,43 €) eingetreten.

Prognose

Der für den Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung maßgebliche negative Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen konnte nunmehr vollständig abgebaut und der Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Stadt Lissan erhielt Konsolidierungszuweisungen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V. Diese Regelung kann jedoch nur bei einem negativen Saldo der laufenden Zahlungen in Anspruch genommen werden, sodass für das Haushaltsjahr 2021 keine Zuweisungen gewährt werden können.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass künftig negative jahresbezogene Saldi erwirtschaftet werden, da die Ermächtigungen für den Umbau der Grundschule noch nicht vollumfänglich zur Auszahlung kamen. Bei einem in Folgejahren dadurch entstehenden negativen jahresbezogenen Saldo steht jedoch unmittelbar keine Entschuldungsleistung nach § 27 FAG M-V zur Verfügung. Die negativen jahresbezogenen Saldi werden erst nach Verstetigung über einen Zeitraum von drei Jahren im Zuge des § 27 Abs. 2 FAG M-V entschuldet.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) einschließlich interner Leistungsverrechnungen wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte			
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>		
01 – Verwaltung	11100	Verwaltungssteuerung	12600	Brandschutz
	11104	Kommunale Gremien	52203	Wohnungsverwaltung
	11400	Sonstige zentrale Dienste		
	11401	Grundstücks- und Gebäudemanagement		
	11402	Liegenschaften		
	11403	Bauhof		
	11602	Zahlungsabwicklung/ Kasse		
	21100	Grundschulen		
	21101	Grundschule Lassan		
	21500	Regionale Schule		
	25200	Städtisches Museum		
	27200	Stadtbibliothek		
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege		
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		
	36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit		
	42400	Sportstätten		
	51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		
	51103	Städtebauliches Sondervermögen Lassan Stadtkern und Hafen		
	54000	Konzessionsabgabe		

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	54100 Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 54600 Parkeinrichtungen 54800 Häfen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 – Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Innerhalb eines Teilhaushaltes wurden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus wurden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 Brandschutz	-95.090	-58.004,00	-79.930	-42.863,65
52203 Wohnungsverwaltung	-1.370	97.969,65	33.360	125.949,69
61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	685.570	748.123,77	685.570	730.259,23

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 Städtisches Museum	-4.680	-3.323,69	-3.880	-2.782,64
27200 Stadtbibliothek	-11.990	-10.690,46	-11.990	-11.105,46

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-265.412,89 €
+ Saldo 2020	747.211,45 €

=	Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	481.798,56 €
hierin:	Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
	Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

	Anfangsbestand	173.480,11 €
+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	110.718,21 €
+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgungen)	0,00 €
=	Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	284.198,32 €
hierin:	Zuführung aus dem laufenden Bestand	0,00 €
	Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

	Anfangsbestand	34.332,90 €
+	Ergebnis 2020	-25.365,65 €
=	Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2020	8.967,25 €

	Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2019	-57.599,88 €
+	Veränderung 2020	832.564,01 €
	Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2020	774.964,13 €
davon	Stadt	641.463,06 €
	Wohnungsverwaltung	133.501,07 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 166.000 € veranschlagt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25.05.2023 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Lissan dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Lissan

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Lissan sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes Am Peenestrom sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat in 2020 zu folgenden Einschränkungen geführt:

- Die Ingenieur- und Planungsleistungen im Rahmen der Sanierung der Grundschule in Höhe von 102.096,04 € sollten unter den Unterhaltungsaufwendungen ausgewiesen werden, da sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. **(B)**
- Die Förderungen von Alters- oder Ehejubiläen in Höhe von 300,00 € erfolgen durch das Land und werden lediglich durch die Stadt Lissan weitergereicht. Sie sollten daher als durchlaufende Gelder verbucht werden. Eine entsprechende Verbuchung erfolgt ab 2023. **(F)**

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist folgende Feststellung weiterhin zu beachten:

- Laut Erläuterung des Kontenrahmenplans zum Konto 6419 sind Erstattungen aus Nebenkosten der Kontenart 722 hierunter verbucht werden, soweit sie nicht im selben Haushaltsjahr von den Aufwendungen/ Auszahlungen abgesetzt wurden. **(F)**
- *Nach Auskunft der Verwaltung wird dies ab 2021 umgesetzt.*

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat zu folgenden, noch weiter zu beachtenden Feststellungen geführt:

- Die Erträge aus dem Schullastenausgleich sind dem konkreten Produkt der Schule (hier 21101, Grundschule Lissan) zuzuordnen. Andernfalls weist dieses einen höheren Zuschussbedarf aus. Der ausgewiesene Zuschussbedarf würde sich so von 198.230,89 € auf 146.930,89 € reduzieren. Eine Änderung ist ab dem Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.
- Darüber hinaus ist angesichts der negativen Gesamtlage der Stadt Lissan zu beanstanden, dass die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2015/ 2016 durch Beschluss der Stadtvertretung (09-

B 2016-067) von 3.688,31 € auf 2.700,00 € pro Schüler gesenkt wurden. Dies führte zu einem Ertragsausfall von 18.777,89 €. **(B)**

→ *Der Schulkostenbeitrag wurde per Beschluss der Stadtvertretung in 2020 auf 2.300 € pro Schüler festgelegt. Aufgrund der Verzögerung des Umbaus der Grundschule wurde in 2020 ein Überschuss erwirtschaftet, sodass in 2021 keine Schulkostenbeiträge erhoben werden können. In den Folgejahren ist jedoch von deutlichen Fehlbeträgen auszugehen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher die Abrechnung der Schulkosten erst nach Abschluss der Baumaßnahme vorzunehmen um immense Erstattungen und wiederum Rückforderungen zu vermeiden. Die Fünf-Jahres-Frist gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V sollte entsprechend beachtet werden.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2014 bestehen weiter fort:

– Die Mahngebühren in Höhe von 1.274,82 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Stadt. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lassan.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2020 10.517.302,68 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 66,94 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2020 8,92 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet.***

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt 569.501,59 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2020 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 569.501,59 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -223.191,95 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Überschuss von 346.309,64 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **gegeben.***

Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 825.963,99 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein Saldo in Höhe von 747.211,45 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -265.412,89 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben.***

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020 520.449,34 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 631.167,55 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung

der Tilgungen abgenommen um 78.752,54 €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt

abgenommen um 57.599,88 €.

Es werden nunmehr Forderungen aus dem gemeinsamen

Zahlungsmittelbestand ausgewiesen in Höhe von 774.964,13 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit **insgesamt gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2020 hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Protokolle über die Leerung des Münzautomaten sind nicht existent. Es ist damit nicht nachgewiesen, dass diese nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgten. Künftig sollten entsprechende Protokolle nach dem Prinzip einer Kassenbestandsaufnahme gefertigt und durch die/ den Kassenverwalter/ -in sowie durch den Bürgermeister unterschrieben werden. (F)
- Es erfolgte der Verkauf eines Multicar zu einem Kaufpreis von 1,00 €. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass Vermögensgegenstände gemäß § 56 Abs. 4 KV M-V zu ihrem vollen Wert veräußert werden müssen. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse möglich. Die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum „vollen Wert“ meint den Wert, der sich unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Es ist dabei also nicht vom Restbuchwert auszugehen.
Auskunftsgemäß war das Fahrzeug nicht mehr funktionstüchtig und seit 2008 stillgelegt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich durch Ausschreibung und entsprechender Auktion ein höherer Preis hätte erzielen lassen, sodass hier gegen den § 56 Abs. 4 KV M-V verstoßen wurde. (F)
- Im Rahmen der Prüfung wurden Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV in Höhe von 474,92 € festgestellt. Im Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung sind von Beginn eines Haushaltsjahres bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung lediglich Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung heraus sowie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zwingend und unaufschiebbar sind. Investitionen, die im Vorjahr begonnen wurden dürfen fortgesetzt, jedoch keine neuen Maßnahmen oder Beschaffungen durchgeführt werden. (F)

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2020.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 25.05.2023



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer